

Urteil

AG Bremen, § 1579 II Nr. 4, II BGB

Betreuungsunterhalt trotz Unbilligkeit

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten zu einer mit dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbaren Belastung führt, ist zu beachten, daß die Belange des gemeinsamen Kindes eine Regelung erfordern, die möglichst nachteilige Auswirkungen auf das Kind vermeidet.

Eine Beeinträchtigung des Kindesinteresses kann in der Verpflichtung der sorgeberechtigten Mutter zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesehen werden.

Amtsgericht Bremen, Urteil vom 6.9.1984 – 68 F 213/81-n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 1.6.1979 geheiratet. Die Antragsgegnerin, die das im August 1979 geborene minderjährige Kind versorgt und über eigene regelmäßige Einkünfte nicht verfügt, beehrt von dem Antragsteller im Rahmen des Scheidungsverfahrens nachehelichen Unterhalt.

Der Antragsteller bezieht ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von DM 2758,15. Er zahlt für die gemeinsame Tochter sowie für eine am 2.5.1984 geborene nichteheliche Tochter monatlichen Unterhalt in Höhe von je DM 290,-. Die Mutter der nichtehelichen Tochter hat der Antragsteller im Sommer 1981 kennengelernt.

Er wendet sich gegen die von der Antragsgegnerin erhobenen Unterhaltsansprüche und macht geltend, die Antragsgegnerin könne einer Halbtagsstätigkeit nachgehen.

Im übrigen sei ihr Unterhaltsanspruch verwirkt. Die Ehe sei von kurzer Dauer gewesen, da die Eheleute nur bis November 1980 zusammengelebt hätten. Auch stelle seine Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt an die Antragsgegnerin eine besondere Härte dar. Grund der Trennung für die Antragsgegnerin sei gewesen, daß diese eine andere Beziehung unterhalten habe. Inzwischen bestehe diese Beziehung zwar nicht mehr. Die Antragsgegnerin sei jedoch danach mindestens eine weitere eheähnliche Partnerschaft mit einem Herrn H. eingegangen. Während dieser Zeit habe die Antragsgegnerin auch unrechtmäßig Unterhalt bezogen, da Herr H. Miete und Unterhalt gezahlt habe.

Der Antragsgegnerin sei auch vorzuwerfen, daß sie den Antragsteller heimlich verlassen habe, nachdem 10 Tage zuvor sein Vater verstorben sei. Bei ihrem Auszug habe sie den gesamten Hausrat, einschl. persönlicher Sachen des Antragstellers und auch das gemeinsame Kind mitgenommen. Der Antragsteller habe nicht gewußt, wo sich sein Kind aufhalten habe. Das Umgangsrecht mit seiner Tochter sei ihm verweigert worden.

Die Antragsgegnerin macht geltend, die Ehe sei bereits vor ihrem Auszug zerrüttet gewesen. Im übrigen ist sie der Ansicht, daß selbst wenn der Unterhaltsanspruch unbillig sei, die Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Unterhaltsschuldners und dem Wohl des von der Unterhaltsberechtigten betreuten Kindes die Sicherstellung zumindest des notwendigen Unterhalts gebiete.

Aus den Gründen

Der Antragsteller schuldet der Antragsgegnerin gemäß § 1570 BGB den geltend gemachten Unterhalt in Höhe von DM 871,20. Dem Antragsteller selbst verbleiben DM 1356,89 unter Berücksichtigung des wegen des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes geringeren Kindesunterhaltszahlbetrages.

Der Unterhaltsanspruch ist nicht gemäß § 1579 Abs. 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen, da von der Antragsgegnerin wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1579 Abs. 2 BGB). Die Antragsgegnerin ist auch nicht verpflichtet, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Es entspricht herrschender Rechtsprechung, daß bei Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes keine Erwerbsobliegenheit des das Kind betreuenden Elternteils besteht, und zwar auch nicht hinsichtlich einer Teilzeitbeschäftigung.

Soweit der Antragsteller geltend macht, der Unterhaltsanspruch sei gemäß § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB verwirkt und die Zahlung von Unterhalt stelle eine besondere Härte dar, ist sein Vorbringen unerheblich.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, daß der Antragsteller zwar nach dem Auszug der Antragsgegnerin im November 1980 zunächst keinen Kontakt zu seiner Tochter hatte, daß dieser Kontakt jedoch im gleichen Jahr wieder hergestellt wurde und seitdem der Antragsteller sein Umgangsrecht kontinuierlich ausgeübt hat.

Das weitere Vorbringen des Antragstellers als richtig unterstellt, führt dazu, den Tatbestand des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB als gegeben anzusehen. Das Gericht kann jedoch seiner Ansicht nicht folgen, es liege eine unzumutbare Härte in der Zahlung von Unterhalt für die geschiedene Ehefrau. Wie zu Ziffer II der Gründe ausgeführt, erfordert es das Kindeswohl, die elterliche Sorge für die gemeinsame Tochter der Antragsgegnerin zu übertragen. Der Antragsgegnerin ist damit eine Aufgabe zugewiesen worden, deren Ursache in der Ehe der Parteien begründet ist und für die sie sich im Interesse des gemeinsamen Kindes einzusetzen hat. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Inanspruchnahme des Antragstellers zu einer mit dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbaren Belastung führt, ist zu beachten, daß die Belange des gemeinsamen Kindes eine Regelung erfordern, die möglichst nachteilige Auswirkungen auf das Kind vermeidet. Solche Auswirkungen müßten aber notwendigerweise eintreten, wenn der Antragsgegnerin ein Unterhaltsanspruch versagt würde. Dies hätte nämlich zur Folge, daß sie einer – bei ihrer nicht qualifizierten bzw. nicht abgeschlossenen Ausbildung – vermutlich ganztägigen Erwerbstätigkeit nachgehen müßte, um ihren Lebensbedarf sicherzustellen oder aber Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Eine Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin würde bedeuten, daß das Kind einer das sinnvolle Maß übersteigenden Fremdbetreuung unterliegen würde und mit einer Mutter konfrontiert wäre, der aufgrund der Doppelbelastung die hinreichende Zeit und Muße fehlt, auf ihre Belange einzugehen.

Eine Inanspruchnahme von Sozialhilfe würde bedeuten, daß die durch die Existenz zweier Haushalte ohnehin auch für das Kind eingetretene Verschlech-

terung der Lebensverhältnisse in nicht erforderlichem Umfang weiter ausgedehnt wird.

Diesen – das Kindesinteresse beeinträchtigenden – Folgen steht das Interesse des Antragstellers an seiner finanziellen Bewegungsfreiheit gegenüber. Die dem Antragsteller selbst zur Verfügung stehende Summe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes wird durch die Unterhaltsleistungen an die Antragsgegnerin um nicht ganz 1/3 verkürzt. Während danach der Antragsgegnerin nicht einmal der Betrag zur Verfügung steht, der einem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen als *notwendiger Selbstbehalt* gegenüber einem Ehegatten verbleiben soll, kann der Antragsteller über einen Betrag verfügen, der um ca. DM 100,- über dem gegenüber Ehegatten geltenden *angemessenen Selbstbehalt* liegt. Da dieser angemessene Selbstbehalt gewährleistet ist, sieht das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes in der Inanspruchnahme des Antragstellers auch keine mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbare Belastung.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

Ausschluß des Umgangsrechtes

Probleme bei der Übergabe des Kindes können eine Aussetzung des Umgangsrechtes rechtfertigen

Urteil des FamG Hamburg-Harburg vom 14.3.1984, – 633 F 109/82 – n.rk.

Aus den Gründen:

Das Umgangsrecht des Antragsgegners ist gemäß § 1634 Abs. 2 BGB für einige Monate ausgeschlossen worden. Die Ausübung des Besuchsrechts gemäß Beschluß vom 16.3.1983 hat immer wieder zu Unzuverlässigkeiten geführt. Die Klage der Antragstellerin und auch des Jugendamtes hierüber füllen die Akte.

Da es den Anschein hatte, daß weniger die Parteien als vielmehr deren beiderseitige Eltern ursächlich für Spannungen und Auseinandersetzungen waren, ist den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 2.11.1983 dringend nahegelegt worden, die Besuchstage ohne Beteiligung der beiderseitigen Eltern durchzuführen. Der Antragsgegner hatte trotz dieses wohlgemeinten Rats am 15.1.1984 bei der Ablieferung des Kindes seine Mutter dabei. Er ist anscheinend nicht fähig, solche Umstände, die die im Rahmen des Umgangsrechtes notwendigen Kontakte belasten und sich dadurch nachteilig auf das Kind auswirken, zu vermeiden.

Es geht aber nicht an, dem Kind immer wieder das Erlebnis heftiger Auseinandersetzungen zwischen seinen Eltern zuzumuten. Das Gericht hat deshalb für einige Monate das Umgangsrecht des Antragsgegners ausgesetzt in der Hoffnung, daß der Abschluß des Scheidungsverfahrens zu einer Beruhigung der Beteiligten führt. Danach soll das Umgangsrecht im bisherigen Rahmen wieder aufgenommen

werden. Die vom Antragsgegner angestrebte Erweiterung kommt erst in Betracht, wenn sich ergeben hat, daß die Besuchstage und insbesondere die Übergabe des Kindes von einer Partei an die andere problemlos verlaufen.

Beschluß

KG Berlin, §§ 1666a BGB, Art. 8 MSA

Schutzanspruch türkischer Mädchen

Im Rahmen des IPR kommen als ausländische Kollisionsnorm nur Rechtsnormen in Betracht, nicht aber Volksbräuche sowie sittliche und religiöse Vorstellungen.

Wer seine traditionellen islamisch-türkischen Erziehungsvorstellungen dort praktizieren will, wo davon kraß abweichende Vorstellungen vorherrschen, darf seine Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß seine (weiblichen) Kinder damit einem Spannungsverhältnis ausgeliefert werden, denen sie im Einzelfall nicht gewachsen sein können.

Die Verpflichtung zur grundsätzlichen Respektierung der elterlichen Erziehungsvorstellungen schließt nicht die Möglichkeit aus, daß sich aus der Durchsetzung jener Vorstellungen eine schwerwiegende Konfliktsituation ergibt, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt und zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes führen muß.

Beschluß des KG Berlin vom 14.9.1984 – 1 KG 427/84 –

Aus den Gründen:

Die 16jährige Minderjährige, die bis zu ihrem 11. Lebensjahr in der Türkei aufgewachsen war und seit Mitte 1979 im Haushalt ihrer Eltern, gläubiger Muslim, in Berlin wohnte, wandte sich im September 1983 mit der Bitte um Hilfe an Jugendamt und Vormundschaftsgericht, weil sie befürchtete, von ihren Eltern in die Türkei zurückgebracht und dort gegen ihren Willen verheiratet zu werden.

Amts- und Landgericht haben nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung weiterer Ermittlungen vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen mangels ernstlicher Gefährdung des Kindeswohls nicht für erforderlich und zulässig gehalten. Gegen die landgerichtliche Beschwerdeentscheidung wendet sich die Minderjährige mit der weiteren Beschwerde.

Das Rechtsmittel ist gemäß §§ 27, 29 FGG zulässig. Nach § 59 Abs. 1 FGG kann die Minderjährige in dieser ihre Person betreffenden Angelegenheit das Beschwerderecht ohne Mitwirkung und auch gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter ausüben. Die weitere Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die internationale Zuständigkeit, also die Befugnis deutscher Gerichte, in der Sache überhaupt tätig zu werden, ist gemäß Art. 1 und 13 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit von Behörden und das anzuwendende Recht auf